

Information zur Übertragung eines Aufenthaltstitels

Eine Übertragung des Aufenthaltstitels im eigentlichen Sinne findet mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) am 01.09.2011 nicht mehr statt. Die Gültigkeitsdauer des eAT ist an die Gültigkeit des Passes geknüpft, sodass jeweils mit Ablauf des alten Passes und Erhalt eines neuen Passes ein neuer eAT ausgestellt werden muss.

Aufenthaltstitel, die vor Einführung des eAT als Klebeetikett in den alten Pass ausgestellt wurden, werden bei Erhalt des neuen Passes durch einen eAT ersetzt.

Zur Vorsprache in der Ausländerbehörde bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- das neue Dokument (Reisepass)
- das alte Dokument (Reisepass)
- ein aktuelle Passfoto (grundsätzlich biometrietauglich)
- eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

Das persönliche Erscheinen in der Ausländerbehörde ist zur Beantragung des eAT zwingend erforderlich. Eine Vertretung ist nicht mehr möglich.

Für die Übertragung bzw. Neuausstellung des eAT wird gemäß § 45c Abs. 1 Aufenthaltsverordnung eine Gebühr von 30,- Euro erhoben.